



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS



ZWH

NACHWUCHSGEWINNUNG IM HANDWERK



**Berufsvorbereitende Praktika zur
Nachwuchsgewinnung**

Im Programm **„Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“ (BQF-Programm)** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wurden zahlreiche relevante neue Ansätze für die Qualifizierung von Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf entwickelt und erprobt. Damit einige der erfolgreichen Ansätze aufgegriffen, weiter genutzt und in die Praxis der beruflichen Benachteiligtenförderung getragen werden, hat das BMBF die Durchführung einer an das BQF-Programm anschließenden Transferphase beschlossen. Die vorliegende Broschüre entstand im Rahmen des Transfervorhabens von ZDH und ZWH.

Herausgeber:
ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
Mohrenstr. 20/21, 10117 Berlin
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V.
Sternwartstr. 27-29, 40223 Düsseldorf

Copyright 2007 by
ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
Design und Realisierung Marketing Handwerk GmbH
www.marketinghandwerk.de

August 2007



BERUFSVORBEREITUNG HILFT BEI DER NACHWUCHSGEWINNUNG

Berufsvorbereitung setzt an der Schnittstelle zwischen Schule und Berufsausbildung an. Jugendliche, denen aus unterschiedlichen Gründen der direkte Einstieg in die Ausbildung nicht gelingt, bekommen durch berufsvorbereitende Praktika die Möglichkeit, sich für einen Ausbildungsplatz in einem Betrieb zu empfehlen. Auch für Ihren Betrieb hat es Vorteile, Berufsvorbereitung zur Nachwuchsgewinnung einzusetzen.

Berufsvorbereitung schließt bei Nachwuchsproblemen neue Zielgruppen für die Ausbildung in Ihrem Betrieb auf. Zukunftsorientierte Unternehmen sichern auf diese Weise ihren Fachkräftenachwuchs, auch wenn der Wettbewerb um Auszubildende schärfer wird.

Berufsvorbereitung gibt Ihnen mehr Sicherheit bei der Auswahl der Jugendlichen, da Sie sie im betrieblichen Alltag vorab über einen längeren Zeitraum kennen lernen können. Auch die Jugendlichen können ihre Berufswahlentscheidung durch ein Praktikum festigen. Wird die Berufsvorbereitung hauptverantwortlich durch einen Bildungsträger durchgeführt, trifft er für Sie eine passende Vorauswahl und führt eine grundlegende Qualifizierung durch.

Wenn Sie Berufsvorbereitung nutzen, qualifizieren Sie Jugendliche schon so vor, dass sie in der Ausbildung leistungsfähiger und leichter einsetzbar sind.

Sie haben bisher noch nicht ausgebildet? - Mit Berufsvorbereitung gelingt Ihnen der Einstieg in eine systematische Qualifizierung. Dieses Know-how können Sie bei der Ausbildung nutzen.

Für die Vergütung der Jugendlichen in der Berufsvorbereitung fallen Ihnen keine Kosten an, da entsprechende Fördermöglichkeiten bestehen.





BERUFSVORBEREITUNG IN EIGENVERANTWORTUNG – BETRIEBLICHE BERUFSAUSBILDUNGSVORBEREITUNG

Die Berufsausbildungsvorbereitung (BAV) ist seit 2003 Teil der Berufsbildung. Sie erleichtert lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Menschen, die noch nicht ausbildungsreif sind, den Weg in die Berufsausbildung. Aufwand und Risiko bleiben für Unternehmen überschaubar.

Sie können eigenverantwortlich Berufsausbildungsvorbereitung praxisnah im Betrieb durchführen. Voraussetzung für die betriebliche Berufsausbildungsvorbereitung ist der Abschluss eines Qualifizierungsvertrags, den Sie bei der zuständigen Stelle anzeigen müssen. Die Ausbildungsberater Ihrer Handwerkskammer beraten Sie gerne im Vorfeld und prüfen, ob alle Bedingungen für die Berufsausbildungsvorbereitung erfüllt sind.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG KÖNNEN SIE BEKOMMEN?

Während der betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung hilft den Jugendlichen eine sozialpädagogische Begleitung mit den betrieblichen Anforderungen an sie zurecht zu kommen und sie zu verarbeiten. Regelmäßige Gespräche und Trainings stabilisieren die Jugendlichen und fördern ihre persönliche Entwicklung. Bei schwierigen Situationen oder Konflikten im Betrieb kann die sozialpädagogische Begleitung beraten und zur Lösung beitragen. Eine umfassende sozialpädagogische Begleitung der lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen, wie sie das Berufsbildungsgesetz vorschreibt, wird von Bildungsträgern angeboten und ist für Sie kostenlos.

Zusätzlich können Sie ab 1. Oktober 2007 als Klein- und Mittelbetrieb für die Betreuung der Berufsausbildungsvorbereitung organisatorische Hilfe von außen bekommen. Damit Sie sich ganz auf die Qualifizierung konzentrieren können, übernehmen Bildungsträger für Sie die Planung und Organisation der betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung. Je nach Bedarf erledigen sie für Sie alle administrativen und organisatorischen Aufgaben des Ausbildungsmanagements, z. B. Auswahl eines geeigneten Jugendlichen, Qualifizierungsplanung, Stellen von Förderanträgen, Ausstellen von Bescheinigungen, Kommunikation mit Handwerkskammer und Agentur für Arbeit. Durch die Zusammenarbeit mit Bildungsträgern profitieren Sie von dem Know-how und den Erfahrungen der Mitarbeiter im Umgang mit der Zielgruppe lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligte Jugendlicher. Die inhaltliche Verantwortung liegt dabei weiterhin in Ihren Händen.

Für die Berufsausbildungsvorbereitung können Sie im Rahmen der Einstiegsqualifizierung* nach SGB III einen Zuschuss zur Praktikumsvergütung und zu den anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen erhalten (s. Übersicht Förderinstrumente).



*Die Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ) ist im Rahmen des Ausbildungspaktes als Sonderprogramm des Bundes für ausbildungsplatzsuchende Jugendliche geschaffen worden, die auch im Rahmen einer Nachvermittlung keinen Ausbildungsplatz bekommen haben. Sie ist ab 1. Oktober 2007 Bestandteil des SGB III und fördert auch Jugendliche, die noch nicht über die vollständige Ausbildungsreife verfügen, sozial benachteiligt oder lernbeeinträchtigt sind.



PRAKTISCHE HILFE:

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine

Qualifizierungsbausteine qualifizieren für eine Aufgabe innerhalb des zugrunde liegenden Ausbildungsberufs. Sie sind in sich abgeschlossen und beschreiben Ergebnisse eines Qualifizierungsprozesses. Nach der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) haben sie einen Vermittlungsumfang von 140 bis 420 Zeitstunden (1 bis 3 Monate). Am Ende des Qualifizierungsbausteins erfolgt eine Leistungsfeststellung durch den durchführenden Betrieb, der im Anschluss daran dem Jugendlichen ein Zeugnis über die erfolgreiche Qualifizierung ausstellt.



Durch den Einsatz von Qualifizierungsbausteinen schaffen Sie eine zeitliche und inhaltliche Struktur für die Berufsausbildungsvorbereitung. Für Sie und die Jugendlichen wird transparent, was vermittelt werden soll. Der überschaubare Zeitumfang motiviert die Jugendlichen, den Qualifizierungsbaustein abzuschließen. Qualifizierungsbausteine können auf eine spätere Ausbildung angerechnet werden.

Woher bekommen Sie Qualifizierungsbausteine?

Für 24 Ausbildungsberufe aus dem Handwerk gibt es unter www.zwh.de bereits bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine, die nach einem standardisierten Verfahren zusammen mit Praktikern entwickelt worden sind und den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Sie können diese Qualifizierungsbausteine kostenlos herunterladen.

Wie können Sie Qualifizierungsbausteine einsetzen?

Qualifizierung planen

Die in Qualifizierungsbausteinen angegebenen Tätigkeiten gehören zur alltäglichen Routine und erfordern keine große Fachkenntnis. Sie sind leicht nachzuvollziehen und geben eine gute Orientierung für die konkrete Qualifizierungsplanung. Da viele Qualifizierungsbausteine keine Vorkenntnisse voraussetzen, können sie auch bei Jugendlichen ohne berufliche Erfahrung eingesetzt werden.

Falls Sie die Qualifizierung gemeinsam mit einem Bildungsträger planen, können Sie anhand der Qualifizierungsbausteine konkret absprechen, was an welchem Lernort vermittelt wird.

Qualifizierung durchführen, beobachten und dokumentieren

Die zu erlernenden Aufgaben sind durch den Qualifizierungsbaustein klar definiert. Sie qualifizieren den Jugendlichen dafür anhand der aufgeführten Tätigkeiten. Dabei können Sie sich auf das „Wie“ konzentrieren und dem Jugendlichen Schritt für Schritt mehr berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Mit dem Qualifizierungsbaustein haben Sie gleichzeitig ein Instrument für die Leistungsbeobachtung zur Hand. Qualifizierungsbausteine helfen Ihnen bei der Dokumentation der durchgeführten Qualifizierung. Sie haben jederzeit einen Überblick über den Qualifizierungsstand des Jugendlichen.

Qualifizierung abschließen und reflektieren

Ein Qualifizierungsbaustein schließt mit einer Leistungsfeststellung durch Sie ab. Die geeignete Form dafür legen Sie fest. Der Jugendliche erwirbt damit den Nachweis, dass er bestimmte Arbeiten eines Ausbildungsberufs durchführen kann. Für viele ist dies nach frustrierenden Schulerlebnissen und der vergeblichen Suche nach einem Ausbildungsplatz ein wichtiges Erfolgserlebnis. Es motiviert sie für eine anschließende Ausbildung und verbessert die Chancen auf einen Ausbildungsplatz oder eine angelernte Tätigkeit. Melden Sie dem Jugendlichen zurück, wie zufrieden Sie mit seiner Arbeitsleistung sind und wo Sie noch Verbesserungsbedarf sehen. Anhand der abgeschlossenen Qualifizierungsbausteine wissen Sie, wo Sie den Jugendlichen zukünftig schon einsetzen können.



BERUFSVORBEREITUNG IN KOOPERATION – BETRIEBLICHES PRAKTIKUM IN BERUFSVORBEREITENDEN BILDUNGSMAßNAHMEN

Falls Sie die Berufsausbildungsvorbereitung nicht eigenverantwortlich durchführen möchten, können Sie Jugendliche über ein Praktikum im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) näher kennen lernen und ihnen die Möglichkeit geben, betriebliche Erfahrungen zu sammeln. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden im Auftrag der Agentur für Arbeit von Bildungsträgern durchgeführt. Ziel der Maßnahme ist die Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung oder die Unterstützung der beruflichen Eingliederung. Die Qualifizierung umfasst allgemein bildende, persönliche und berufliche Inhalte und wird sozialpädagogisch betreut. Die Jugendlichen werden schon in einem Berufsfeld vorqualifiziert und abgestimmt auf Ihren Betrieb für das Praktikum ausgewählt und eingearbeitet.

Auch während des Praktikums werden die Jugendlichen sozialpädagogisch betreut. Darüber hinaus erhalten die Jugendlichen Lernunterstützung zu allgemein bildenden und fachlichen Inhalten. Der Praktikumsanteil in Ihrem Unternehmen kann je nach Voraussetzungen der Jugendlichen bei bis zu 50 % der 9- bis 10-monatigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme liegen. Zwischen Träger, Betrieb und Jugendlichen wird für die Zeit des Praktikums ein Vertrag abgeschlossen. Die Gesamtverantwortung für die Berufsvorbereitung liegt beim Bildungsträger.

Kontakt zu regionalen Bildungsträgern, die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen durchführen, bekommen Sie über Ihre zuständige Agentur für Arbeit.





Förderinstrumente ab 01.01.2007	Einstiegsqualifizierung	Sozialpädagogische Begleitung	Organisatorische Unterstützung
Gesetzliche Grundlage	§ 235b SGB III	§ 241a Abs. 1 SGB III	§ 241a Abs. 2 SGB III
Ziel	Erwerb beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen eines Langzeitpraktikums, um die Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu verbessern.	Betriebliche Eingliederung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Personen zu ermöglichen und zu stabilisieren.	Administrative und organisatorische Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben bei der Qualifizierung und Ausbildung von Benachteiligten.
Voraussetzungen	Förderfähig sind 6- bis 12-monatige Praktika für Ausbildungsplatzsuchende, die <ul style="list-style-type: none"> - auch nach einer Nachvermittlungssaktion keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, - noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen oder - lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. 	Förderfähig sind Maßnahmen für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Menschen in einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung oder Einstiegsqualifizierung. Der Förderbedarf muss durch die Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung (ARGE oder optierende Kommune) festgestellt worden sein.	Förderfähig sind Maßnahmen für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Menschen in einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung, Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildung. Der Förderbedarf muss durch die Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung (ARGE oder optierende Kommune) festgestellt worden sein. Anträge können Betriebe mit weniger als 500 Mitarbeitern stellen.
Förderkonditionen/ Förderumfang	Arbeitgebern werden die Kosten für gezahlte Praktikumsvergütungen bis zu 192 € monatlich zuzüglich des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags erstattet. Die Förderdauer beträgt maximal zwölf Monate.	Gefördert werden unterstützende Trägermaßnahmen, die den Betrieben kostenlos zur Verfügung gestellt werden.	Gefördert werden unterstützende Trägermaßnahmen, die den Betrieben kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
Hinweise/ Besonderheiten	Einstiegsqualifizierung kann als Berufsausbildungsvorbereitung für Benachteiligte genutzt werden. Eine Anrechnung auf eine anschließende Berufsausbildung ist möglich.	Inhalt, Art, Ziel und Dauer der Maßnahme muss den besonderen Erfordernissen des Personenkreises angemessen sein. Anträge auf sozialpädagogische Begleitung sollten vorab bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung gestellt werden.	Anträge auf administrative und organisatorische Unterstützung müssen vorab bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung gestellt werden. Keine Förderung, wenn ähnliche Leistungen nach Bundes- oder Landesprogrammen erbracht werden.

Checkliste für die Einstiegsqualifizierung/Berufsausbildungsvorbereitung (BAV)

Welche Schritte sind notwendig? Welche Formalitäten sind zu erledigen?	Was ist zu tun?	Stand
Qualifizierungsangebot und Auswahlkriterien festlegen		
Das Praktikum muss zwischen 6 und 12 Monaten dauern und beginnt in der Regel am 1. Oktober. Legen Sie mögliche Einsatzorte und Praktikumsinhalte anhand von Qualifizierungsbausteinen fest. Überlegen Sie auch, anhand welcher Kriterien Sie einen Interessenten auswählen wollen.	Betrieb: Inhalt, Dauer, Vergütung und Auswahlkriterien klären.	
Geeignete Jugendliche finden		
Das Team U25 der Agentur für Arbeit vermittelt Bewerberinnen und Bewerber für die Einstiegsqualifizierung/BAV. Geben Sie dort an, in welchem Berufsfeld Sie einen Jugendlichen einsetzen möchten und ab wann sich der Jugendliche bei Ihnen bewerben kann. Auch Ihre zuständige Kammer kann Ihnen Jugendliche vermitteln. Wenden Sie sich dazu an die zuständigen Mitarbeiter der Ausbildungsberatung. Falls Sie schon einen Bewerber für eine Einstiegsqualifizierung kennen, sollten Sie mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung klären, ob der Jugendliche förderfähig ist.	Betrieb: Agentur für Arbeit oder Kammer kontaktieren, Angebot melden. Vorläufige Zusage für die Förderung bei der Agentur für Arbeit einholen.	
Vertrag abschließen		
Mit dem Jugendlichen (bzw. den gesetzlichen Vertretern) schließen Sie einen Vertrag für die Einstiegsqualifizierung/BAV ab, den beide Seiten unterschreiben. Jede Partei erhält einen unterzeichneten Vertrag. Vertragsmuster erhalten Sie bei der Kammer. Eine Kopie des Vertrages geht an Ihre HWK, eine weitere Kopie an die Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung (s. u.).	Betrieb: Vertragsmuster besorgen und ausfüllen. Betrieb + Jugendlicher/Vertreter: Vertrag unterschreiben. Vertrag zweimal kopieren. Kopien an HWK und Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung schicken.	
Erstattung der Praktikumsvergütung beantragen		
Vor Beginn des Praktikums können Sie bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung einen Antrag auf Erstattung der Praktikumsvergütung stellen. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung. Rechnen Sie mit einer Bearbeitungszeit von 14 Tagen. Sie erhalten die Erstattung rückwirkend zum Monatsende.	Betrieb: Antrag für Einstiegsqualifizierung ausfüllen und zusammen mit Kopie des Vertrags an die Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung weiterleiten	
Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung beantragen		
Stimmen Sie mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung ab, ob für Ihren Jugendlichen die Fördervoraussetzungen für eine sozialpädagogische Begleitung erfüllt sind und stellen Sie ggf. einen Antrag auf Förderung gemäß § 241a SGB III. Als Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern können Sie auch einen Antrag auf organisatorische Unterstützung stellen.	Betrieb: Voraussetzungen für sozialpädagogische Begleitung prüfen lassen, ggf. Antrag stellen.	
Berufsschulpflicht klären		
Ist der Jugendliche berufsschulpflichtig, so muss er auch während des Praktikums die Berufsschule besuchen. Ggf. müssen Sie den Jugendlichen bei der Berufsschule anmelden. Falls möglich, sollte er/sie eine Fachklasse besuchen.	Betrieb: Berufsschulpflicht klären und ggf. zur Berufsschule anmelden.	
Jugendlichen bei Krankenkasse und Berufsgenossenschaft anmelden		
Melden Sie den Jugendlichen bis spätestens 3 Monate nach Praktikumsstart bei der Sozialversicherung an und legen Sie die Anmeldebestätigung der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung vor.	Betrieb: Jugendlichen bei der Sozialversicherung anmelden. Anmeldebestätigung der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung vorlegen.	

Checkliste für ein Praktikum im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Welche Schritte sind notwendig? Welche Formalitäten sind zu erledigen?	Was ist zu tun?	Stand
Geeignete Jugendliche finden		
Bildungsträger von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die durch die Agentur für Arbeit beauftragt wurden, vermitteln interessierte Jugendliche in betriebliche Praktika bzw. Jugendliche, die an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, bewerben sich eigeninitiativ bei Betrieben um ein Praktikum für ihren Berufswunsch.	Betrieb: Mit Bildungsträger Kontakt aufnehmen und Praktikumsstelle melden (Adressen bei der Agentur für Arbeit vor Ort).	
Qualifizierungsangebot festlegen		
Stimmen Sie bitte mit den Bildungsträgern Dauer, Ablauf und Inhalt des Praktikums ab. Der Bildungsträger wird die Praktikumsinhalte vorzugsweise anhand von Qualifizierungsbausteinen mit Ihnen festlegen. Es wird ein individueller Bildungsplan für das Praktikum erstellt.	Betrieb: Abstimmen der Praktikumsinhalte mit dem Bildungsträger.	
Vertrag abschließen		
Mit dem Bildungsträger schließen Sie einen Vertrag für das Praktikum, den alle beteiligten Seiten unterschreiben. Jede Partei erhält einen unterzeichneten Vertrag.	Betrieb: Vertrag unterschreiben.	
Berufsschulpflicht klären		
Ist der Jugendliche noch berufsschulpflichtig, so muss er auch während des Praktikums die Berufsschule besuchen. In der Regel wurde er bereits durch den Bildungsträger bei der Berufsschule angemeldet und nimmt am Berufsschulunterricht teil.	Betrieb: Jugendliche für Berufsschule freistellen.	
Sozialpädagogische Begleitung		
Während des Praktikums wird der Jugendliche durch den Bildungsträger sozialpädagogisch betreut.		
Praktikumsvergütung		
Fällt keine an. Der Jugendliche erhält auch während des Praktikums Berufsausbildungsbeihilfe durch die Agentur für Arbeit.		
Beurteilung des Jugendlichen		
Nach Absprache mit dem Bildungsträger erstellen Sie anhand eines vom Bildungsträger bereitgestellten Beurteilungsbogen ein Persönlichkeits- und Fähigkeitsprofil des Jugendlichen.	Betrieb: Beurteilungsbogen ausfüllen.	
Freistellen des Jugendlichen und Anwesenheitsliste		
Der Jugendliche ist von Seiten des Betriebes für Termine, die einer Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme dienen und für Begleitunterricht beim Bildungsträger, freizustellen. Der Betrieb informiert den Bildungsträger über Fehlzeiten.	Betrieb: Jugendlichen freistellen und Fehlzeiten mitteilen.	
Jugendlichen bei Krankenversicherung und Berufsgenossenschaft anmelden		
Der Jugendliche ist über Bildungsträger bei der Krankenversicherung und Berufsgenossenschaft versichert.		



GESETZLICHE GRUNDLAGEN BERUFSBILDUNGSGESETZ (BBIG) VOM 23. MÄRZ 2005

Berufsausbildungsvorbereitung

§ 68 Personenkreis und Anforderungen

(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. (...)

§ 69 Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. (...)

§ 70 Überwachung, Beratung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 nicht vorliegen.

(2) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben. (...)

Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) vom 16. Juli 2003

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Bescheinigung

Die Bescheinigung über die in der Berufsausbildungsvorbereitung erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit enthält mindestens Angaben über

1. den Namen und die Anschrift des Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung,
2. den Namen und die Anschrift der teilnehmenden Person,
3. die Dauer der Maßnahme und
4. die Beschreibung der vermittelten Inhalte.



§ 3 Bescheinigung und Dokumentation von Qualifizierungsbausteinen (...)

(2) Für jeden Qualifizierungsbaustein hat der Anbieter eine Beschreibung nach Maßgabe der Anlage 1 zu erstellen, in der die Bezeichnung des Bausteins, der zugrunde liegende Ausbildungsberuf, das Qualifizierungsziel, die hierfür zu vermittelnden Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse oder die Ausbildungsinhalte einer gleichwertigen Berufsausbildung, die Dauer der Vermittlung sowie die Art der Leistungsfeststellung festzuhalten sind (Qualifizierungsbild).

SGB III (Änderungen zum 1. Oktober 2007)

§ 14 Auszubildende

Auszubildende sind die zur Berufsausbildung Beschäftigten und Teilnehmer an nach diesem Buch förderungsfähigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung.

Leistungen an Arbeitgeber

§ 235b Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 192 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz haben,
2. Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.



Leistungen an Träger

§ 241a Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Förderungsfähig sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung.

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Unterstützung von Klein- oder Mittelbetrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligter Auszubildender. (...)

Internet-Tipps:

Benachteiligtenförderung

www.arbeitsagentur.de

www.kompetenzen-foerdern.de

Einstiegsqualifizierung

www.zdh.de

Qualifizierungsbausteine

www.zwh.de

www.good-practice.de

Anregungen zum Einsatz von Qualifizierungsbausteinen finden Sie unter www.quib.inbas.com



gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



**Kompetenzen
fördern**

Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit
besonderem Förderbedarf (WU-Programm)